

Bearbeitungshinweise

- Güter und versicherte Sachen, die sich ständig im firmeneigenen, geleasteten oder gemieteten Kundendienstfahrzeug befinden sind gemäß nachstehendem BeurkT bis 15.000 EUR versichert. Erhöhung / Reduzierung der Entschädigungsgrenze ist nicht möglich.
- Es gilt ein Selbstbehalt von 20 % mind. 250 EUR vereinbart.
- Beitrag 225,00 EUR

Anwendungsbereich

FINH - Baustein TR

Text

Kundendienstfahrzeuge

1. In Abänderung von § 9 Nr. 8 d) BFINH gelten Güter und versicherte Sachen, die sich ständig im firmeneigenen, geleasteten oder gemieteten Kundendienstfahrzeuge befinden versichert. Das Wort "unverzüglich" gem. § 9 Nr. 6 gilt gestrichen.
2. In Abänderung von § 9 Nr. 3 BFINH besteht bei Aufhalten am Tage (6.00 - 22.00 Uhr) auch dann Versicherungsschutz, wenn ein Fahrzeug länger als zwei Stunden und nicht gemäß § 9 Nr. 3 a aa – dd abgestellt wird.
3. Während der Nachtzeit (22.00 - 6.00 Uhr) sind die Güter auch dann versichert, wenn ein Fahrzeug nicht gemäß § 9 Nr. 3 a aa – dd abgestellt ist.
4. Diese Erweiterung gilt nur für firmeneigene, geleaste oder gemietete Kundendienstfahrzeuge.
5. Die Erweiterung gilt nicht für beplante Fahrzeuge.
6. Die Entschädigung ist auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
7. Für Schäden, die durch die Erweiterung gemäß Ziffer 2 und 3 versichert gelten, gilt pro Versicherungsfall ein Selbstbehalt vereinbart.